

Die Angeklagten im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess im Spiegel der Tagespresse

Deutsch-deutsche Tageszeitungen zur
Urteilsverkündung im Vergleich

Astrid Schühle
Freie Universität Berlin

Einleitung

In demokratischen Ländern werden die Medien häufig als vierte Gewalt oder als Sprachrohr des Volkes bezeichnet. Diese Rolle ist zwar nicht demokratisch legitimiert, die Pressefreiheit und das Zensurverbot gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes indes schon. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Presse unabhängig ist. So wird besonders den Massenmedien unter anderem im Kontext der Coronapandemie regelmäßig aus unterschiedlichen Richtungen einseitige Berichterstattung und die bewusste Verbreitung von Fake News vorgeworfen, da sie von verschiedenen Gruppen kontrolliert würden. Die Sorge um eine Kontrolle der Presse, auch durch staatliche Einrichtungen, ist weder neu noch unberechtigt, denn während die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung garantiert ist, war die Situation in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) eine andere.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der Frage, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten die Berichterstattungen ausgewählter Tageszeitungen aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Angeklagten im Rahmen der Urteilsverkündung im Frankfurter Auschwitz-Prozess aufweisen. Ziel der Arbeit ist es, Berührungspunkte und Gegensätze in der Berichterstattung über die Angeklagten im Prozess herauszuarbeiten. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die Unterschiede zwischen der Bundesrepublik und der DDR, sondern auch innerhalb der beiden deutschen Staaten werden Vergleiche gezogen. Auf diese Weise soll festgestellt werden, wie stark sich die

Berichterstattung national unterschied, um einseitige Berichterstattung und einen möglichen Einfluss auf die Presse aufzuzeigen. Der Auschwitz-Prozess vom 20. Dezember 1963–20. August 1965 wurde ausgewählt, da einerseits die Lizenzpflicht zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik seit über zehn Jahren aufgehoben war und andererseits die DDR die Pressefreiheit wenige Jahre nach dem Urteil aus der Verfassung strich. Denn obwohl beide deutsche Staaten Nachfolgestaaten des nationalsozialistischen Deutschlands waren, wiesen sie grundverschiedene politische Systeme auf. Dabei wurden jeweils die Berichterstattung über den Prozess und die Urteilsverkündung zwei Wochen vor und nach der Verkündung vom 19. bis 20. August 1965 untersucht, um eventuelle Vorverurteilungen, die direkt vor dem Urteil ausgesprochen wurden, sowie anschließende Änderungen sichtbar zu machen. Für die Bundesrepublik wurden die konservative *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ)¹ und die liberale *Süddeutsche Zeitung* (SZ)² ausgesucht, da sie, abgesehen von der Boulevardpresse, in der relevanten Zeitspanne die auflagenstärksten Tageszeitungen waren und unterschiedliche politische Strömungen abdeckten. In der DDR war die Auflage staatlich geregelt und wurde daher nicht als Hauptkriterium herangezogen. Stattdessen wurden die Zeitungen nach ihrer offiziellen politischen Ausrichtung gewählt. Die *Neues Deutschland* (ND), Zentralorgan der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), war deren offizielle Zeitung und ihr direktes Propagandawerkzeug.³ Zentrales Blatt der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDUD) in der DDR war die *Neue Zeit* (NZ).⁴ Damit stellte sie zumindest formal einen anderen Blickwinkel dar als die ND.

In die Auswahl der Artikel wurden alle Artikel vorausgewählt, die das Stichwort *Auschwitz* beinhalten. Für die Durchsuchung der SZ und der FAZ wurden deren Online-Datenbanken genutzt. Die Archive NZ und die ND werden von der Staatsbibliothek zu Berlin digital zur Verfügung gestellt und wurden ebenfalls anhand des gleichen Stichworts durchsucht. Im Anschluss wurden in zwei Durchläufen erst die Artikel aussortiert, die keinen direkten Bezug zum Prozess hatten und im Anschluss die, in denen die Angeklagten keinerlei Erwähnung fanden.

Neben einer quantitativen Analyse der Zeitungsartikel wird eine Inhaltsanalyse durchgeführt. Im quantitativen Abschnitt wird die Häufigkeit von Artikeln und deren Länge ausgewertet. Damit soll festgestellt werden, wie viel Platz die Tageszeitungen der Berichterstattung über die Angeklagten insgesamt einräumten. Im Rahmen der inhaltlichen Analyse wird der Umgang mit den Angeklagten sowohl einzeln als auch in der Gruppe betrachtet. Es wird geprüft, ob die Angeklagten einzeln genannt wurden oder als Gruppe, in welchem Ausmaß es zu einer Vorverurteilung gekommen ist und inwiefern sich daran nach dem Urteil etwas geändert hat. Dies wird durch die Beschreibung der Positionen ergänzt, die die einzelnen Angeklagten innehatten. Da die Angeklagten während des

¹ Meyn 1965, 419.

² Wilke u. a. 1995, 45.

³ Koszyk 1986, 348.

⁴ Koszyk 1999, 47–51.

Untersuchungszeitraums ihre Schlussworte vor Gericht vortrugen, wurde weiter untersucht, ob diesen in den Artikeln Platz eingeräumt wurde und welche Aussagen darin wiedergegeben wurden. Als letzter Punkt wird betrachtet, ob und wie über das Verhalten der Angeklagten vor Gericht berichtet wurde. So soll ein umfassender Überblick darüber geschaffen werden, wie viel Wert in den einzelnen Zeitungen auf die Darstellung der Angeklagten als einzelne Personen gelegt wurde oder wie stark diese alternativ auf eine homogene Gruppe reduziert wurden.

Nach einer Darstellung des Prozesses folgt in eine Beschreibung der Entwicklung beider Pressesysteme und ihres Standes zum Zeitpunkt des Verfahrens. Im Anschluss werden die Erkenntnisse aus den Tageszeitungen präsentiert, sortiert nach dem jeweiligen Blatt. Schließlich werden die Ergebnisse zusammengefasst und interpretiert, um so die eingangs gestellte Forschungsfrage zu beantworten.

Koszyk⁵, auch gemeinsam mit Wilke⁶, sowie Hurwitz⁷ haben die Entwicklung der Presse in der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf das Lizenzsystem und seinen Auswirkungen untersucht und beschrieben. Sie betrachteten das Kriegsende 1945 und die vorübergehende Übernahme der Presse durch die Alliierten als Neuanfang, Liedtke⁸ wertete diese Chance hingegen als versäumt. Auch die Entwicklung in der DDR wurde bereits ausführlich erforscht. So beschäftigten sich Matysiak⁹ und Strunk¹⁰ schwerpunktmäßig mit der Entwicklung nach 1945 und der Etablierung der Pressekontrolle durch die sowjetischen Besatzer. Ergänzend dazu haben Fiedler¹¹ und Meyen¹² speziell die Auswirkungen der fehlenden Pressefreiheit beschrieben.

Die Berichterstattung zum Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde ebenfalls bereits untersucht, allerdings finden sich dort noch Forschungslücken. So setzte sich Horn¹³ mit der Berichterstattung im bundesdeutschen Fernsehen auseinander, während Burkhardt¹⁴ sich der internationalen Ebene widmete. Pendas¹⁵ untersuchte den scheinbaren Widerspruch zwischen der Aufmerksamkeit, die der Auschwitz-Prozess in den Massenmedien erhielt, und der Gleichgültigkeit bzw. sogar Feindseligkeit der deutschen Öffentlichkeit und stellte fest, dass die Berichterstattung ebenso viel Widerstand gegen den Prozess verursachte wie Akzeptanz. Eine Auseinandersetzung mit der Berichterstattung über die Angeklagten fand bisher jedoch nur begrenzt statt. So spielten sie bei der systematischen Analyse von Zeitungsartikeln aus ausgewählten bundesdeutschen und israelischen Tageszeitungen aus dem

⁵ Koszyk 1986.

⁶ Koszyk 1999, 31–58.

⁷ Hurwitz 1972.

⁸ Liedtke 1982.

⁹ Matysiak 2004.

¹⁰ Strunk 1989; Strunk 1996.

¹¹ Fiedler 2014.

¹² Fiedler, Meyen 2011.

¹³ Horn 2009.

¹⁴ Burkhardt 2009.

¹⁵ Pendas 2000

vollständigen Prozesszeitraum durch Wilke et al.¹⁶ nur eine untergeordnete Rolle. Eine gezielte Betrachtung des Umgangs mit den Angeklagten in ostdeutschen Tageszeitungen fand bislang nicht statt. Die vorliegende Arbeit widmet sich dieser Forschungslücke im Kontext der Holocaust-Erinnerung und der Entnazifizierungsgeschichte. Die Relevanz dieser Lücke wird durch die Analyse der Berichterstattung über das Urteil des Auschwitzprozesses in Tageszeitungen deutlich. Diese Berichterstattung beeinflusste die Wahrnehmung zentraler Figuren, die am Holocaust beteiligt waren und trug zur öffentlichen Meinung über die Entnazifizierung bei. Ebenso wichtig ist die Untersuchung, wie die Medien die Einzel- und Gruppenidentität der Täter darstellten und ob sie zur Schuldabweisung oder zur Verantwortungnahme beitrugen. Der Deutsch-deutsche Vergleich in diesem Kontext verdeutlicht die Differenzen im Umgang mit der Entnazifizierung. Die vorliegende Arbeit schließt diese Lücke. Durch die vergleichende Analyse können Unterschiede zwischen den beiden Staaten verdeutlicht werden, die sich aus der einmaligen Konstellation der beiden Staaten als parallele Nachfolger des nationalsozialistischen Deutschlands ergeben.

Der Prozess

Während seines Betriebs waren etwa 7.000 SS-Angehörige im KZ Auschwitz tätig, von denen schätzungsweise 6.300 den Krieg überlebten und 673 in Polen vor Gericht gestellt wurden. In Deutschland wurden nur Fälle verhandelt, in denen den Angeklagten gleichzeitig Taten in Deutschland vorgeworfen wurden, ansonsten wurden die Betroffenen nach Polen ausgeliefert. Ergänzend zum hier untersuchten Prozess, fanden vier weitere Prozesse bis 1981 in Deutschland statt.¹⁷

Richter Heinz Düx führte die Voruntersuchung durch und vernahm persönlich hunderte Zeugen. Nach mehreren Versuchen erhielt er die Erlaubnis, eine Dienstreise nach Auschwitz zu unternehmen, um den Tatort persönlich in Augenschein zu nehmen.¹⁸

Die laufenden Einzelverfahren wurden laut Steinbacher auf Drängen des Generalstaatsanwalts Fritz Bauer in Frankfurt am Main konzentriert und er führte die Anklage. Den bis dahin durchgeführten Ermittlungen attestierte er „den Charakter des Zufälligen und Improvisierten“¹⁹. Vorsitzender Richter in Frankfurt am Main war der Landgerichtsdirektor Hans Hofmeyer, der während der Zeit des NS als Vorsitzender eines Erbgesundheitsgerichts tätig war. Im Laufe von zwanzig Monaten wurden über 350 Zeugen vor Gericht vernommen und der Tatort nochmals besichtigt. Durch diese Besichtigung wurden teils Behauptungen der Angeklagten widerlegt und Zeugenaussagen gestützt. Den Männern, die in Frankfurt am Main vor Gericht standen, wurden einzeln nachweisbare Morde vorgeworfen. Erschwerend kam hinzu, dass die Angeklagten kaum Unrechtsbewusstsein zeigten.

¹⁶ Wilke u. a. 1995.

¹⁷ Steinbacher 2007, 107–111, 118–119; Art. IV Nr.1 KRG 10.

¹⁸ Steinbacher 2007, 53; Düx 1995.

¹⁹ Bauer 1998, 81.

Trotzdem waren sie an ihren Wohnorten gleichzeitig als gute Nachbarn bekannt und dieser Widerspruch zwischen freundlichem Nachbarn und gewissenlosem Mörder fachte die öffentliche Aufmerksamkeit an. Bis zur Urteilsverkündung am 19. und 20. August 1965 hatten etwa 20.000 Besucher Teile des Prozesses vor Ort verfolgt. So war der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess der Auslöser für eine Phase politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung mit den Verbrechen des NS.²⁰

In der Einleitung der zwei Tage andauernden mündlichen Urteilsverkündung stellte Richter Hofmeyer fest, dass dieses Verfahren ausschließlich einer Feststellung der individuellen Schuld der Angeklagten gedient habe, nicht aber aus politischen Gründen erfolgt sei. Weder sei es Zweck des Verfahrens gewesen, zu begründen, warum es erst zum gegebenen Zeitpunkt stattfand, oder zu klären, ob es noch weitere Verfahren geben müsse, noch diene er der Vergangenheitsbewältigung. Der Kritik an zu milden Urteilen widersprach er mit seiner Einschätzung, ein Menschenleben sei ohnehin zu kurz, um der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, daher wären alle verfügbaren Strafen zu mild.²¹

Die Berichterstattung

Die Zeitungen

Nachdem die alliierten Truppen in Deutschland einmarschiert waren, stoppten sie die Verbreitung von Presseprodukten vollständig, auch in der sowjetisch besetzten Zone.²² Dieses Vorgehen war nach Koszyk jedoch ursprünglich nicht vorgesehen, da die Pressefreiheit für die Westalliierten zu den Grundsätzen der Demokratie gehörte. Auch im besetzten Deutschland wollte man diese Grundsätze nicht aufgeben, wenn man doch gerade für diese kämpfte. So wurden zunächst keine erwähnenswerten Restriktionen geplant.²³

Entwicklungen im westalliierten Besatzungsgebiet

Diese Haltung änderte sich jedoch im Verlauf des Krieges und am 16. April 1945 gab das *Handbuch für die Kontrolle der deutschen Informationsdienste* der Amerikaner und Briten gemeinsam vor, was vorher im Detail besprochen worden war. Während die Franzosen noch keine eigenen Pläne entwickelt hatten, hielt sich die Sowjetunion zurück. Das Handbuch gliederte den Umgang mit der deutschen Presse in drei Phasen. Die Zeit direkt nach dem Einmarsch der Truppen war durch ein komplettes Verbot der deutschen Presse gekennzeichnet. Darauf folgte die zügige Einführung alliierter Medien und zeitgleich sollte die

²⁰ Ristic 2020, 98; Steinbacher 2007, 113–118.

²¹ Ebd., 243–248.

²² Strunk 1989, 126.

²³ Koszyk 1999, 32.

Vergabe von Lizenzen erfolgen. Für die letzte Phase war ein Wechsel von alliierten zu den vorher lizenzierten deutschen Medien unter Aufsicht der Besatzungsmächte geplant.²⁴

Die erste Phase hielt nur kurz an und wurde schnell durch die Einführung von Heeresgruppenblättern beendet. Für diese Zeitungen war immer die Heeresgruppe im jeweiligen besetzten Gebiet der Herausgeber. Bereits an diesem Punkt sind Unterschiede in der Handhabung zu erkennen. Die Briten hatten für alle Heeresgruppenblätter einzelne Redaktionen, in denen Deutsche direkt mitarbeiteten, um so den späteren Übergang zur Lizenzpresse zu erleichtern. Da die Amerikaner in ihren Redaktionen keine Deutschen einsetzten und insgesamt nur 20 Redakteure, unterschieden sich die entsprechenden Heeresgruppenblätter, mit Ausnahme von Lokalnachrichten und Bekanntmachungen der zuständigen Militärkommandanten, nur geringfügig voneinander.²⁵

In der amerikanischen Besatzungszone galten laut Koszyk Vorgaben für die Beantragung der Lizenz und die Herausgabe von Zeitungen. Dazu zählten formelle Kriterien, wie das Verbot früherer Zeitungsnamen. Weiter gab es grundsätzlich keine Lizenzen für Verleger, die vor oder während des NS tätig waren. Vergleichbar zu den Gepflogenheiten der eigenen Tageszeitungen setzten sie eine scharfe Trennung von Nachricht und Meinung durch, wobei die Seite 1 Nachrichten vorbehalten war und Seite 2 Meinungsartikeln. Die Lizenzvergabe sollte nicht an Einzelpersonen erfolgen. Stattdessen sollten Gruppenzeitungen geschaffen werden, deren Verleger unterschiedliche politische Einstellungen hatten. Dieser Versuch, eine ausgewogene Berichterstattung zu garantieren, erwies sich jedoch als schwer umsetzbar, da sich solche Gruppen kaum finden ließen. Im Jahr 1945 konnten 23 Zeitungen zugelassen werden. Die Zahl wuchs schnell an und bis zum Ende der Lizenzphase gab es bereits 56 Zeitungen.²⁶

Die den Deutschen auferlegten Beschränkungen variierten inhaltlich vom Verbot ausgewählter Themen bis hin zu formalen Vorgaben der Textaufbereitung. So durften die Lizenzzeitungen weder über die Vertreibung von Deutschen aus ehemals deutschen Gebieten noch über Konflikte zwischen den Besatzungsmächten berichten. Auch Kritik an alliierten Maßnahmen und Entscheidungen war tabu, wobei ab dem Juli 1947 kritische Berichte zur sowjetischen Besatzungszone erlaubt waren. Zu den formalen Vorgaben gehörte die bereits erwähnte Trennung von Nachricht und Meinung, aber auch die verpflichtende Angabe von Quellen.²⁷

Die Briten verwarfen bereits im Dezember 1945 das Konzept der Gruppenzeitungen und ließen parteinahe Blätter zu. Es mussten somit aber mehr Zeitungen zugelassen werden, um das Parteienspektrum abdecken zu können. Der Papiermangel bremste dies indes aus und im März 1946 existierten lediglich elf Zeitungen. Erst ein Jahr später stieg die Zahl auf vierzig an. Als Nebeneffekt der parteinahen Zeitungen blieben kaum Papierkapazitäten für

²⁴ Allied Forces Supreme Headquarters 1945.

²⁵ Koszyk 1999, 37–38.

²⁶ Ebd., 41.

²⁷ Ebd., 42.

parteilose Blätter. Von der geplanten fast 5.000.000 Ausgaben starken Auflage waren nur 600.000 für sie reserviert. Inhaltliche und formelle Vorgaben glichen denen der Amerikaner, die Briten setzten zur Durchsetzung allerdings auf eine ineffektive Nachzensur. Die gewünschte einheitliche Linie in der Berichterstattung über die Sowjetunion war nicht vorhanden und die deutschen LeserInnen misstrauten britischen Äußerungen bezüglich der Lebensmittelknappheit. Dass die Nachzensur kaum Wirkung zeigte, lag auch daran, dass meist nur Ermahnungen folgten, jedoch keine sonstigen Konsequenzen.²⁸ Um die weitere Lizenzierung zu vereinfachen und zu beschleunigen, setzten die Briten in jedem Bundesland *Beratende Ausschüsse* ein, die unter Aufsicht einer britischen Kontrollkommission arbeiteten. Ihr Schwerpunkt lag jedoch vornehmlich auf Zeitschriften, wodurch sich unter den 291 genehmigten Druckerzeugnissen nur acht Zeitungen fanden.²⁹

In der französischen Besatzungszone existierte kein vorab geplantes Konzept zum Umgang mit der Presse und die Militärverwaltung orientierte sich in groben Zügen an den Plänen der Amerikaner und Briten. Die Lizenzvergabe erfolgte nur schleppend, mit bis zu zehn Zeitungen pro Jahr in den ersten drei Jahren. Schuld an der unstrukturierten Umsetzung war wohl die aufgeblasene Militärverwaltung³⁰, die aus über 10.000 Angehörigen bestand. Ab Mitte 1947 ließ Frankreich dann zu, dass die Zeitungen parteinah Stellung bezogen, während nur ein Jahr später mit der Berlin-Blockade kommunistische Redakteure aus parteiunabhängigen Zeitungen entlassen wurden. Das Konzept der Gruppenzeitungen wurde jedoch verworfen und durch politisch diverse Redaktionen ersetzt. Deren Tätigkeit wurde streng überwacht und bei inhaltlichen Verstößen fielen die Strafen deutlich strenger aus als in der britischen Besatzungszone, bis hin zur Sperre vom zugeteilten Papierkontingent.³¹

Im Laufe des Jahres 1949 zogen sich die westalliierten Besatzungsmächte dann von der Kontrolle der deutschen Presse in ihren jeweiligen Zonen zurück, zunächst die Amerikaner³² und kurze Zeit später folgten die Briten und Franzosen. Die Altverleger, die bis dahin nicht selbst als Verleger tätig werden durften, aber im Auftrag der Lizenzpresse deren Zeitungen druckten, wurden vertraglich dazu verpflichtet, dies fortzuführen. Gleichzeitig drängten sie aber nun mit eigenen Neuerscheinungen auf den Markt und versuchten, mit wechselndem Erfolg, sich gegen die etablierten Lizenzzeitungen durchzusetzen.³³ Die Zahl der Neugründungen übertraf nach Liedtke die Summe an existierenden Blättern teilweise um ein Vielfaches. Nicht alle neuen Zeitungen gehörten dabei den Altverlegern an. Die Lizenzinhaber gründeten viele Nebenausgaben, um den Marktanteil zu sichern. Die Verteidigungsstrategie der Lizenzverleger erwies sich zunächst als erfolgreich. Ein Jahr nach

²⁸ Ebd., 44–45.

²⁹ Koszyk 1986, 237–251.

³⁰ Koszyk 1999, 35–36.

³¹ Ebd., 46–47.

³² Ebd., 44.

³³ Ebd., 46–47; Koszyk 1986, 319–320.

der Aufhebung der Lizenzpflicht hatten Verleger, denen eine Lizenz vorher verwehrt worden war, ihren Marktanteil gegenüber den bereits im Jahr 1949 erreichten 15 % nur um weitere 5–10 % ausbauen können. Viele Altverleger wechselten daher ihre Strategie und nutzten ihre Marktmacht als Drucker sowie die Tatsache, dass die ehemaligen Lizenzzeitungen auf sie angewiesen waren, und versuchten, diese aufzukaufen. Im Jahr 1967 veröffentlichte die von der Bundesregierung eingesetzte *Günther-Kommission* Untersuchungsergebnisse über die Monopolisierung der Presse mit dem Ergebnis, dass sich allein 38,5 % aller Tageszeitungen im Besitz des Springer-Verlags befanden.³⁴

Entwicklungen in der sowjetischen Besatzungszone

Im Gegensatz zu den westlichen Besatzungsmächten bewahrte die Sowjetunion vorerst Schweigen über ihre Pläne für das künftige Pressesystem in ihrer Zone.³⁵ Trotz dieser Stille arbeitete sie schnell an den Lizenzierungsanträgen und Parteien sowie deren Zeitungen wurden nach Strunk zügig zugelassen. Die Ursache dafür sah er aber nicht in einem sowjetischen Wunsch nach Presseerzeugnissen in Deutschland, sondern vielmehr in einem Wettbewerb zwischen den Besatzungsmächten um eine öffentlichkeitswirksame, bessere Besatzungspolitik.³⁶ Koszyk dagegen vermutet, dass es überhaupt nur zu Lizenzvergaben kam, da die Sowjetunion aufgrund bindender Verträge mit den anderen Alliierten dazu gezwungen war.³⁷

Unterschiede zum Vorgehen der Westalliierten zeigten sich gleich zu Beginn, als die sowjetischen Besatzer sämtliches verlegerisches Eigentum, von der Schreibmaschine bis zur Druckerei, beschlagnahmten. Die Anforderungen an die zukünftigen Lizenznehmer gingen deutlich über das Betätigungsverbot im NS hinaus. Nicht nur mussten sie nachweislich „Antifaschisten“ sein, sondern sie mussten, wenn sie keine Kommunisten waren, wenigstens mit diesen zusammenarbeiten. Zu Beginn erhielten ausschließlich Parteien Lizenzen, da seitens der Sowjetunion die Überzeugung bestand, dass erfolgreiche Parteiarbeit die Presse zwangsläufig benötigte.³⁸ Parteiunabhängige Zeitungen wurden erst später zugelassen, um mit ihnen bis dahin politisch gleichgültige Bürger anzusprechen. Von den insgesamt 29 Zeitungen waren nur sechs parteiunabhängig.³⁹

Für jede in der DDR zugelassene Partei wurde, wie schon erwähnt, eine eigene Zeitung zugelassen. Die ab 1945 herausgegebene *Deutsche Volkszeitung* der Kommunistischen Partei Deutschlands und *Das Volk* der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands fusionierten im Rahmen der Vereinigung der beiden Parteien zur SED im Jahr 1946⁴⁰ zur ND. Seit 1945 gab die CDUD die NZ heraus und die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands den

³⁴ Liedtke 1982, 180–181, 212.

³⁵ Koszyk 1986, 325.

³⁶ Strunk 1989, 128.

³⁷ Koszyk 1986, 342.

³⁸ Strunk 1989, 126–127.

³⁹ Koszyk 1999, 33; Strunk 1989, 149.

⁴⁰ Koszyk 1986, 348.

Morgen. Die 1948 gegründeten Parteien National-Demokratische Partei Deutschlands (*National-Zeitung*) und Demokratische Bauernpartei Deutschlands (*Bauern-Echo*) erhielten gleichermaßen eine eigene Zeitungslizenz. Im selben Jahr wurden allerdings bereits zwei der sechs unabhängigen Zeitungen eingestellt, drei Jahre später dann zwei weitere. Die Zahl der Zulassungen stieg stetig an und 1949 existierten entsprechend vierzig Parteizeitungen mit 274 Nebenausgaben, wobei der Schwerpunkt auf SED-Blättern lag. Sechzehn der vierzig Zeitungen und 204 der 274 Nebenausgaben gehörten der SED. Um eine möglichst hohe politische Einigkeit in den Zeitungen herzustellen, schrieb die DDR vor, dass alle angehenden JournalistInnen das gleiche Studium absolvieren mussten. Im Jahr 1985 waren so bereits 50 % aller Journalisten AbgängerInnen der Universität Leipzig. Als weitere Maßnahme zur Vereinheitlichung der Berichterstattung zählt die Gründung des Sowjetischen Nachrichtenbüros (SNB) mit der Weisung, dass diese die einzig zugelassene Agentur für die Tagespresse darstellen sollte. Im Oktober wurde der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst (ADN) gegründet und löste das SNB in seiner Monopolfunktion ab.⁴¹

Vom Mai 1945 bis zum November 1946 setzte die sowjetische Militäradministration auf eine Vorzensur durch ausschließlich sowjetisches Personal. Dafür waren jeder Redaktion eigene ZensorInnen zugewiesen⁴², was sich stellenweise als problematisch herausstellte, da deren Fähigkeiten stark variierten. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sowie fehlende Allgemeinbildung stellten Hindernisse in der Zusammenarbeit mit den ZensorInnen dar. Zumindest die sprachlichen Schwierigkeiten lösten sich ab November 1946, als mit der Einführung der Nachzensur damit begonnen wurde, auch deutsches Personal einzusetzen.⁴³ Auch indirekt wurde Einfluss auf die Presse genommen. Zu den Wahlen 1946 wurde das notwendige Papier so weit rationiert, dass die Zeitungen der SED mehr als zwanzigmal so viele Exemplare drucken konnten wie die der CDUD.⁴⁴ Da bei der Staatsgründung der DDR eine Pressezensur in der Verfassung explizit untersagt war, gab die Abteilung Agitation des SED-Zentralkomitees nur Empfehlungen heraus. Diese mussten jedoch mindestens sinngemäß, teilweise auch wortgetreu umgesetzt werden. Bei der Überarbeitung der Verfassung 1968 entfiel das Verbot der Zensur dann ohne Kommentar.⁴⁵ Letztlich erwiesen sich nach Strunk indirekte Zensurmaßnahmen als am erfolgreichsten. Die Möglichkeit, die Papierration zu kürzen, war genauso effektiv wie die Beeinflussung von Personalentscheidungen oder die Vorauswahl von Nachrichtenmaterial durch die Bindung an die ADN.⁴⁶

⁴¹ Koszyk 1999, 47–51.

⁴² Strunk 1989, 81.

⁴³ Ebd., 161.

⁴⁴ Ebd., 157–158.

⁴⁵ Holzweissig 1999, 573.

⁴⁶ Strunk 1989, 171.

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Die FAZ veröffentlichte während des Untersuchungszeitraums zehn Artikel, die sich mit den Angeklagten beschäftigten.⁴⁷ Die Länge der Artikel schwankte zwischen 252 und 2513 Wörtern, wobei der Durchschnitt 1063 Worte betrug. Die FAZ enthielt keine kurzen oder sehr kurzen Artikel, stattdessen lag ihr Schwerpunkt auf längeren Artikeln. Bei durchschnittlich 24 Seiten je Ausgabe und ca. 4500 Wörtern pro Seite betrug der Anteil der Berichterstattung am verfügbaren Platz 0,33 %.

In der FAZ wurden die Angeklagten, wie in Tabelle 1 zu sehen ist, nur in einem Artikel ausschließlich als Gruppe beschrieben, ansonsten wurden immer zumindest einige der Angeklagten individuell benannt.⁴⁸ Wenn von Gruppen die Rede war, dann fast immer und annähernd ausschließlich von ‚Angeklagten‘. Selbst nach der Urteilsverkündung war nur einmal von ‚Schuldiggesprochenen‘ und ‚Freigesprochenen‘, ansonsten weiter von Angeklagten die Rede.

Tabelle 1: Gruppen_FAZ

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Genannte Namen	3	9	13	7	3	23	0	12	10	8
Angeklagte	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Schuldiggesprochene					X					
Freigesprochene					X					

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beschreibung der Angeklagten (siehe Tabelle 2) erfolgte in den meisten Artikeln durch die Nennung ihres Dienstpostens oder ihrer Funktion im Lager (z. B. ‚Gestapo-Angehöriger‘ oder ‚Lageradjutant‘).⁴⁹ Seltener wurde der zivile Beruf eines Angeklagten wie ‚Lehrer‘ genutzt oder darauf verwiesen, dass einer der Angeklagten Häftling war.⁵⁰

Tabelle 2: Positionen_FAZ

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dienstgrad / Funktion	X	X	X	X		X		X		X
Häftling				X		X				
Beruf			X			X		X		

Quelle: Eigene Darstellung

⁴⁷ Siehe Tabelle 13.

⁴⁸ Der Name Mulka wurde teilweise wie in der Anklageschrift als ‚Mulka und Andere‘ verwendet, um die Gruppe zu beschreiben. In diesen Fällen wurde er als Gruppennennung gezählt und nichts als Personennennung.

⁴⁹ Siehe FAZ_3.

⁵⁰ Siehe FAZ_6.

In allen Artikeln, die vor Beginn der Urteilsverkündung veröffentlicht wurden, wurden die Aussagen der Angeklagten vor Gericht sowie ihre Schlussworte wiedergegeben (siehe Tabelle 3). Diese bestanden in jeweils zwei der vier Artikel aus Unschuldsbeteuerungen, Rechtfertigungen und der Selbstinszenierung als Opfer. In jeweils einem Fall drückte ein Angeklagter sein Bedauern aus und ein anderer wies darauf hin, dass seine Familie auf ihn angewiesen sei.

Tabelle 3: Selbstdarstellung_Zusammenfassung_FAZ

ID	1	2	3	4
Unschuldsbeteuerung	X		X	X
Rechtfertigungen	X		X	X
Opferinszenierung		X	X	
Bedauern			X	
Weitere			X	

Quelle: Eigene Darstellung

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschreibungen der Angeklagten wurde in drei Artikeln ihr Verhalten im Gerichtssaal beschrieben (siehe Tabelle 4). Dies gestaltete sich sehr unterschiedlich und schwankte von Selbstmitleid und Reue über die Abwesenheit von Letzterer und Mitleid bis hin zu Lächeln und Unbetroffenheit.

Tabelle 4: Verhalten_FAZ

ID 3	4	8
sprach sehr leise	kein Wort der Reue	lächelt
drohte in Tränen auszubrechen	kein Mitleid	verbergen hinter Sonnenbrillen
bemitleidet sich selbst		aufrecht und ungebeugt
		zusammengesunken
		stumm und ernst
		keine sichtbare Erregung

Quelle: Eigene Darstellung

Süddeutsche Zeitung

In der SZ wurden während des Untersuchungszeitraums neun Artikel über die Angeklagten veröffentlicht.⁵¹ Die Länge der Artikel schwankte zwischen 160 und 2050 Wörtern, wobei die durchschnittliche Länge 807 Worte betrug. Die SZ beinhaltete keine sehr kurzen

⁵¹ Siehe Tabelle 14.

und nur einen kurzen Artikel, der Schwerpunkt lag stattdessen auf längeren Artikeln. Mit 24 Seiten je Ausgabe zu jeweils 3400 Wörtern lag der Anteil, der den Angeklagten eingeräumt wurde, bei 0,3 %.

In der SZ wurden die Angeklagten, wie in Tabelle 5 zu sehen ist, nur in einem Artikel ausschließlich als Gruppe beschrieben, ansonsten wurden immer zumindest einige der Angeklagten individuell benannt. Wenn von Gruppen die Rede war, dann immer von ‚Angeklagten‘. Nach der Urteilsverkündung wurde überwiegend von ‚Tätern‘, einmal von ‚freien Männern‘ und ansonsten weiter von ‚Angeklagten‘ gesprochen.

Tabelle 5: Gruppen_SZ

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Genannte Namen	13	9	12	20	20	8	9	0	7
Angeklagte	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schuldiger						X	X	X	X
Freigesprochene					X				

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beschreibung der Angeklagten (siehe Tabelle 6) erfolgte in der überwiegenden Zahl der Artikel durch die Nennung ihres Dienstgrades oder ihrer Funktion (z. B. Adjutant oder KZ-Wachposten). In vier Artikeln wurde der zivile Beruf des Angeklagten genutzt, wie ‚Magistrat‘, zweimal wurde erwähnt, dass einer der Angeklagten selbst Häftling war, und in einem Artikel wurden abwertende Beschreibungen wie „Mordgesellen“ und „Feiges Pack“ verwendet.⁵²

Tabelle 6: Positionen_SZ

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Dienstgrad / Funktion	X	X	X		X	X		X	X
Beruf			X		X		X		X
Häftling			X		X				
Wertende Beschreibung						X			

Quelle: Eigene Darstellung

Den Angeklagten wurde dreimal vor und einmal während der Urteilsverkündung Platz eingeräumt, um ihre Sicht der Dinge darzulegen (siehe Tabelle 7). Dieser wurde in allen Fällen für Unschuldsbeteuerungen und Rechtfertigungen genutzt. In jeweils einem Fall stellte sich ein Angeklagter selbst als Opfer dar oder drückte sein Bedauern über seine Taten aus. Ein Angeklagter gestand seine Mitschuld.

⁵² Siehe SZ_6.

Tabelle 7: Selbstdarstellung_Zusammenfassung_SZ

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unschuldsbeteuerung	X	X	X			X			
Rechtfertigungen	X	X	X			X			
Opferinszenierung						X			
Bedauern	X								
Weitere	X								

Quelle: Eigene Darstellung

Nur in SZ_3 ging die SZ auf das Verhalten der Angeklagten im Gerichtssaal ein und beschrieb es als arrogantes Schweigen.

Neues Deutschland

In der ND wurden während des Untersuchungszeitraums 13 Artikel (siehe Tabelle 15) veröffentlicht. Die Länge der Artikel schwankte zwischen 65 und 1499 Wörtern, wobei die durchschnittliche Länge 417 Worte betrug. Es wurden ein sehr langer und zwei lange Artikel zum Prozess geschrieben, der Schwerpunkt lag aber deutlich auf mittleren und kurzen Artikeln. Die Zeitungsausgabe umfasste durchschnittlich acht Seiten mit jeweils 3400 Wörtern, der Anteil der Berichterstattung umfasste hier 0,66 %.

In der ND wurden, wie in Tabelle 8 zu sehen ist, in vier der Artikel einzelne Angeklagte benannt, in allen Fällen jedoch verallgemeinernde Gruppenbezeichnungen genutzt. In zwölf Artikeln wurden Bezeichnungen gewählt, die die Angeklagten als Schuldige darstellten, unter anderem auch in allen Artikeln vor der Urteilsverkündung. Die neutrale Bezeichnung als ‚Angeklagte‘ findet sich nur in sechs Artikeln. Trotz des Freispruchs einiger Angeklagter war in den Gruppenbezeichnungen kein Hinweis darauf enthalten.

Tabelle 8: Gruppen_ND

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Genannte Namen	0	4	0	0	0	20	0	0	1	0	2	0	0
Angeklagte	X	X	X		X				X		X		
Schuldiger	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Freigesprochene													

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beschreibung der Angeklagten (siehe Tabelle 9) erfolgte in vier der 13 Artikel durch die Nennung ihres Dienstpostens oder Dienstgrades (z. B. Arzt oder SS-Apotheker). Auf zivile Berufe oder darauf, dass einer der Angeklagten Häftling war, wurde in keinem der Artikel Bezug genommen. Dagegen finden sich in zwei Fällen wertende Bezeichnungen wie ‚Kreaturen‘.⁵³

Tabelle 9: Positionen_ND

ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Dienstgrad / Funktion		X				X					X	X	
Wertende Beschreibung			X									X	

Quelle: Eigene Darstellung

Der Selbstdarstellung der Angeklagten im Rahmen ihrer Schlussworte wurde kein Platz eingeräumt. In drei Fällen wurde das Verhalten der Angeklagten im Gerichtssaal beschrieben (siehe Tabelle 10). Es gab keinerlei Erwähnung von gezeigter Reue, stattdessen wurde das Verhalten vor der Urteilsverkündung als arrogant und frech eingeschätzt und während der Verkündung wurden die Angeklagten als unbeteiligt beschrieben.

Tabelle 10: Verhalten_ND

ID	1	3	9
	Arroganz	frech	unbeteiligt
	Frechheit	ohne Reue	stumm
	Genugtuung		reglos

Quelle: Eigene Darstellung

Neue Zeit

In der NZ wurden im gesamten Untersuchungszeitraum drei Artikel (eine Übersicht befindet sich in Tabelle 16) veröffentlicht, die die Angeklagten zum Thema hatten. Die Länge der Artikel schwankte zwischen 34 und 370 Wörtern, wobei die durchschnittliche Länge 204 Worte betrug. Es wurden demnach ein sehr kurzer und zwei mittlere Artikel publiziert, lange oder sehr lange Artikel fanden sich nicht. Gemäß der durchschnittlichen Seitenzahl von sechs Seiten à 2000 Wörtern betrug der Anteil der Artikel 0,17 %.

In der NZ wurden, wie in Tabelle 11 zu sehen ist, in einem Artikel einzelne Angeklagte benannt, in allen Fällen jedoch verallgemeinernde Gruppenbezeichnungen genutzt. Ebenso wurden in allen Artikeln Bezeichnungen gewählt, die die Angeklagten als Schuldige

⁵³ Siehe ND_12.

darstellen. Die neutrale Bezeichnung als ‚Angeklagte‘ findet sich in zwei Artikeln. Eine Aussage zum Freispruch einiger Angeklagter ist nicht enthalten.

Tabelle 11: Gruppen_NZ

ID	1	2	3
Genannte Namen	1	0	0
Angeklagte	X	X	
Schuldiger	X	X	X
Freigesprochene			

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beschreibung der Angeklagten (siehe Tabelle 12) stellt sich ungleichmäßig dar. In einem Artikel wurde die jeweilige Funktion der Angeklagten genannt, in einem weiteren wurden wertende Beschreibungen wie ‚Folterknechte‘ verwendet.⁵⁴ Der Dritte enthält keine Beschreibung der Angeklagten.

Tabelle 12: Positionen_NZ

ID	1	2	3
Dienstgrad/ Funktion	X		
Wertende Beschreibung		X	

Quelle: Eigene Darstellung

Der Selbstdarstellung der Angeklagten im Rahmen der Schlussworte wurde kein Platz eingeräumt. Im zweiten Artikel wurde das Verhalten der Angeklagten im Gerichtssaal als frech und arrogant beschrieben und darauf hingewiesen, dass sie keine Reue zeigten.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Bezüglich des Vergleichs der Artikelanzahl hat die ND über den Zeitraum von dreißig Tagen die meisten Artikel veröffentlicht, die sich mit den Angeklagten beschäftigen, die NZ hingegen die wenigsten. Die Analyse der Artikellänge hat gezeigt, dass die ND zwar viele Artikel publiziert hat, diese aber häufig recht kurz waren. In Konsequenz daraus hat die FAZ trotz weniger Artikel fast doppelt so viele Wörter gedruckt. Es muss aber berücksichtigt werden, dass die Zeitungen hinsichtlich ihrer Seitenzahl deutliche Unterschiede aufwiesen und der verfügbare Platz weiter durch die verschiedenen Formate beeinflusst wurde. Auf die Reihenfolge hat diese Betrachtung keine Auswirkungen, einzig die Unterschiede zwischen den

⁵⁴ Siehe NZ_2.

Zeitungen werden deutlicher. So nutzte die ND im Vergleich zur FAZ und zur SZ etwa doppelt so viel ihres verfügbaren Platzes und die NZ kaum mehr als die Hälfte.

Deutliche Unterschiede sind bei der Nennung der Angeklagten erkennbar. So nannten die meisten Artikel in der Bundesrepublik konkrete Personen, statt sie zu einer Gruppe zu vereinheitlichen. Wenn über die Gruppe geschrieben wurde, dann bezeichnete man diese fast ausschließlich als Angeklagte. Nur in Ausnahmefällen und erst nach der Urteilsverkündung finden Schuldige und Freigesprochene Erwähnung. In der DDR ist das Gesamtbild in weiten Teilen gegensätzlich. Einzelne Namen fanden nur in Ausnahmen Verwendung, stattdessen thematisierte die Berichterstattung größtenteils eine einheitliche Gruppe. Auch bezüglich der Auswahl der Gruppenbezeichnungen fanden sich Unterschiede. Der Begriff Angeklagte kam deutlich seltener zur Auswahl, dafür bezeichneten die Artikel die Gruppe auch schon vor der Urteilsverkündung durchweg als schuldig. Eine Nennung von Freigesprochenen findet sich dagegen auch nach dem Urteil nicht.

FAZ und SZ weisen in zahlreichen Fällen auf den Dienstgrad oder die Funktion der Angeklagten im KZ hin, nannten gelegentlich deren zivile Berufe oder erinnerten, dass einer der Angeklagten selbst Häftling in Auschwitz war. Die SZ verwendete außerdem in einem Artikel wertende Bezeichnungen, um die Angeklagten zu charakterisieren. In der DDR sind lassen sich Gemeinsamkeiten aufgrund der geringen Artikelzahl in der NZ schwieriger feststellen. Dienstgrad und Funktion fanden sich nur selten, Hinweise auf den Häftlingsstatus oder zivile Berufe gar nicht. Wertende Beschreibungen kamen zwar häufiger zur Verwendung als in der Bundesrepublik, waren aber dennoch selten zu finden.

Nur die beiden Zeitungen aus der Bundesrepublik FAZ und SZ räumten den Schlussworten der Angeklagten kurz vor der Urteilsverkündung Platz ein. Dabei sind kaum Unterschiede auszumachen. Beide berichteten primär über die Unschuldsbeteuerungen und Rechtfertigungen, andere Aspekte, wie Reue, finden sich jeweils nur einmal. Von Seiten der beiden Tageszeitungen aus der DDR wurde auch hier alles ignoriert, was das von ihnen gezeichnete Bild einer homogenen Tätergruppe widerlegen könnte.

Über das Verhalten der Angeklagten berichteten dagegen alle Zeitungen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Insgesamt wurde es nur selten erwähnt, wobei SZ und NZ dieses Thema fast völlig ausließen. In FAZ und ND wurde es zwar häufiger angesprochen, die Berichte waren aber auch hier nur unregelmäßig. Ein Eindruck über der Verhalten im Gerichtssaal ließ sich für die LeserInnen daher nur schwer gewinnen, die Angaben beschränkten sich weitgehend auf punktuelle Aussagen. Die Artikel aus SZ, ND und NZ beschränkten sich in erster Linie darauf, die Angeklagten als frech und arrogant zu beschreiben. Einzig in der FAZ wurde das Verhalten detaillierter charakterisiert und auf die individuellen Unterschiede der einzelnen Angeklagten eingegangen.

Schlussbetrachtungen

Diskussion

Im quantitativen Vergleich ist das Ergebnis als paradox zu bewerten. Die beiden Tageszeitungen aus der Bundesrepublik Deutschland erweisen sich trotz der geltenden Pressefreiheit als ähnlich. Trotz unterschiedlicher Redaktionen kam es damit zu ähnlichen Ergebnissen bezüglich der Entscheidungen über die Gewichtung der Berichterstattung. Anders stellt sich dagegen das Ergebnis bei den Tageszeitungen aus der DDR dar. Trotz der zentralen Kontrolle der Presse unterscheidet sich der Umfang der Berichterstattung erheblich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass die Kontrolle sich nicht auf den Umfang der Artikel bezog, sondern auf den bloßen Umstand, dass über das Thema berichtet wurde.

In der Bundesrepublik wurde regelmäßig Wert darauf gelegt, die Angeklagten nicht ausschließlich als Gruppe darzustellen, sondern auch immer wieder auf einzelne Personen einzugehen. Wenn jedoch von Gruppen die Rede war, dann fast ausschließlich von Angeklagten. Diese Bezeichnung wurde auch nach dem Urteil durchgehend bevorzugt. Da das Urteil zur Zeit der Untersuchung noch nicht rechtskräftig war, wurde auf diese Weise eine Vorverurteilung verhindert, was sich insbesondere bei Berücksichtigung der erfolgten Freisprüche als sinnvoll erwies. In beiden Zeitungen wurde auf die unterschiedlichen Taten und die damit einhergehende und zu differenzierende Schuld hingewiesen. Unterschiede bestehen ebenso wenig bei der Nennung von Berufen oder bei den Schlussworten, auch bezüglich des Inhalts. In der DDR stellten beide Zeitungen die Angeklagten als homogene Gruppe von Schuldigen dar, Namen wurden hingegen kaum erwähnt. Das Urteil änderte nichts an der Darstellung der Gruppe und sie wurde weiterhin überwiegend als schuldig und seltener als angeklagt bezeichnet, obwohl einzelne Personen freigesprochen wurden. Informationen, die der augenscheinlichen Homogenität der Gruppe widersprechen würden, fanden sich nur selten in Form von Positionsbeschreibungen im KZ. Weitergehende Informationen wie Berufe oder auch die Schlussworte fehlten gänzlich. Dies unterstützt die Darstellung der homogenen Gruppe, da nichts davon ablenkt, dass die Angeklagten nicht nur in Auschwitz Verbrechen begangen haben, sondern zum gegebenen Zeitpunkt unauffällige Leben führten. Neben dieser Wahrnehmung muss jedoch eine weitere Wirkung auf LeserInnen berücksichtigt werden. Insbesondere die Darstellung der Angeklagten als potenzielle Nachbarn kann das Bewusstsein der LeserInnen dafür steigern, dass viele der Verbrechen, die unter Hitler begangen wurden, bislang nicht vor Gericht verhandelt wurden. Auch die Beschreibung des Verhaltens im Gericht unterscheidet sich kaum. Die zahlreichen Ähnlichkeiten in der Berichterstattung können in weiten Teilen auf die Kontrolle der Presse in der DDR zurückgeführt werden. Die Vorgabe, sich ausschließlich auf die staatliche Nachrichtenagentur ADN zu beziehen, schränkte die Informationsfreiheit erheblich ein und gab den Rahmen für die Interpretation der vorhandenen Informationen vor. So bleibt als wesentlicher Unterschied zwischen der Berichterstattung in den beiden

Ländern die Reduzierung der Angeklagten auf eine homogene Gruppe ohne Unterschiede in persönlicher Verantwortung in der DDR gegenüber der Herausstellung der individuellen Schuld in der Bundesrepublik zu vermerken.

Ferner sind jedoch auch Unterschiede innerhalb der beiden Länder festzustellen. In der Bundesrepublik zeigen sich diese im Inhalt. So waren die Ausführungen der FAZ zum Verhalten der Angeklagten deutlich umfangreicher als in der SZ. In der DDR dagegen finden sich, trotz unterschiedlicher politischer Ausrichtung der beiden Tageszeitungen, kaum inhaltliche Abweichungen. Dies lässt sich wiederum durch die Kontrolle der Presse erklären, eröffnet jedoch die Frage, warum die NZ den Angeklagten so viel weniger Platz eingeräumt hat. Die Vermutung liegt nahe, dass dies ein Weg für die Redaktion war, passiven Widerstand gegen die inhaltliche Kontrolle ihrer Artikel zu leisten, was aber ohne Einblick in die Entscheidungen der Redaktion nur schwer nachzuvollziehen ist.

Insgesamt zeigen die Untersuchungsergebnisse eine sehr unterschiedliche Behandlung der Angeklagten im ausgewählten Zeitraum und die innerdeutsche Grenze erweist sich hierbei auch als Grenze im Umgang mit den Angeklagten. Während die bundesdeutschen Zeitungen sich bemühten, jedwede Vorverurteilung zu vermeiden und die Angeklagten als Einzelpersonen mit individueller Schuld darzustellen, arbeiteten die DDR-Zeitungen konträr. Sie urteilten schon, bevor das Urteil ausgesprochen wurde, und korrigierten ihre Aussagen auch nicht nach einzelnen Freisprüchen. Außerdem stellten sie die Angeklagten grundsätzlich als Gruppe dar und nicht als Individuen.

Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Berührungspunkte und Gegensätze in der Berichterstattung über die Angeklagten im Prozess herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurden zunächst das KZ, die Beschuldigten und der Prozessablauf beschrieben. Im Anschluss wurde die Entwicklung der Presse erläutert und die Untersuchungsergebnisse der Zeitungsartikel ausführlich dargestellt und anschließend zusammengefasst. Die Untersuchung hat gezeigt, dass es in der Bundesrepublik keine Unterschiede im Umfang der Berichterstattung gab, inhaltlich dagegen sind trotz einiger Gemeinsamkeiten auch Abweichungen erkennbar. In der DDR dagegen gab es keine inhaltlichen Differenzen, stattdessen weicht der Umfang der Berichterstattung stark voneinander ab.

Während der Analyse zeigten sich an einigen Punkten deutliche Grenzen auf, wozu der ausgewählte Zeitraum gehört. Die Beschränkung auf das Urteil verhindert einen Überblick über die Entwicklung der Berichterstattung. Thematisch ist auch die Betrachtung der Angeklagten unvollständig, da angrenzende Themen wie die Taten und die Opfer außen vor gelassen wurden. Auch die Beweggründe der Redaktionen für ihre Entscheidungen können nur vermutet werden. Es ist daher weitere Arbeit nötig, um diese Fragen zu klären. So kann eine Ausweitung des Zeitraums auf den vollständigen Prozess einen soliden Überblick über die Entwicklung der Berichterstattung geben und mögliche Änderungen offenlegen. Für

ein vollständiges Bild ist auch eine Betrachtung angrenzender Themen sowie ähnlicher Prozesse hilfreich. Um die Unterschiede zwischen den beiden deutschen Ländern und ihren Pressesystemen deutlicher darzustellen, ist eine Ausweitung auf weitere überregionale Tageszeitungen empfehlenswert, die sich näher an den Rändern des politischen Spektrums bewegten. Diese können die Möglichkeiten und Grenzen der beiden Pressesysteme trotz geringerer Auflagen besser darstellen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

Tabelle 13: Übersicht_FAZ

ID	Datum	Seite	Worte	Überschrift
FAZ_1	07.08.65	17	252	Schlußworte im Auschwitz-Prozess
FAZ_2	07.08.65	18	574	Latenser nennt die Angeklagten Opfer Hitlers
FAZ_3	09.08.65	7	828	Zehn Angeklagte: Keine Häftlinge getötet
FAZ_4	13.08.65	7	585	Die letzten Schlußworte im Auschwitz-Prozeß
FAZ_5	20.08.65	1	977	Sühne für Auschwitz
FAZ_6	20.08.65	1	2513	Lebenslang Zuchthaus für sechs Angeklagte im Auschwitz-Prozeß
FAZ_7	20.08.65	6	2427	Ein Strafprozeß gegen Mulka und andere
FAZ_8	20.08.65	6	735	„Es ist schrecklich, was Menschen von Menschen verlangen können“
FAZ_9	21.08.65	17	1203	Der letzte Tag im Auschwitz-Prozess
FAZ_10	26.08.65	7	531	Revision der Staatsanwaltschaft im Auschwitz-Prozeß

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 14: Übersicht_SZ

ID	Datum	Seite	Worte	Überschrift
SZ_1	07.08.65	5	584	Schlußworte im Auschwitz-Prozess
SZ_2	13.08.65	5	476	Schlußwort im Auschwitz-Prozess
SZ_3	14.08.65	6	1228	Ein KZ steht 181 Tage vor Gericht
SZ_4	19.08.65	2	160	Heute Urteil im Auschwitz-Prozess
SZ_5	20.08.65	1	2050	Das Urteil im Auschwitz-Prozess
SZ_6	20.08.65	4	943	Nach dem Auschwitz-Urteil
SZ_7	21.08.65	1	725	Der Auschwitz-Prozeß ist zu Ende
SZ_8	21.08.65	2	219	Dokumentation über alle Prozesse
SZ_9	25.08.65	4	879	Auschwitz-Urteil als Auftrag für den Gesetzgeber?

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 15: Übersicht_ND

ID	Datum	Seite	Worte	Überschrift
ND_1	07.08.65	5	199	SS-Verteidiger ignoriert Potsdamer Abkommen
ND_2	13.08.65	1	115	Strafanträge beim Auschwitz-Prozess
ND_3	19.08.65	6	1499	Mörder von gestern und Mörder von morgen
ND_4	20.08.65	1	313	Skandalöse Urteile im Auschwitzprozess
ND_5	20.08.65	7	906	Milde für Mörder ist typisch für deutsche Justiz
ND_6	20.08.65	7	407	Die ungeheuerlichen Urteile
ND_7	21.08.65	1	147	Aktive Hilfe für Revanchisten
ND_8	21.08.65	5	336	Vorgriff auf die Generalamnestie für Naziverbrechen
ND_9	21.08.65	5	183	Millionen Tote verhöhnt
ND_10	21.08.65	5	754	Hintermänner bleiben ungeschoren
ND_11	21.08.65	5	102	Prof. Dr. Kaul wird Revision einlegen
ND_12	22.08.65	1	400	zum Sonntag: Schlußstrich
ND_13	27.08.65	1	65	Ohne

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 16: Übersicht_NZ

ID	Datum	Seite	Worte	Überschrift
NZ_1	20.08.65	1	34	Skandalöse Urteile
NZ_2	21.08.65	2	370	Neue Zeit kommentiert: Skandalös
NZ_3	25.08.65	6	209	Aus Verantwortung vor Gott

Quelle: Eigene Darstellung

Literaturverzeichnis

- "Manual for the Control of the German Information Services," 1988, Tauber Holocaust Library - JFCS Holocaust Center, San Francisco, California, Archivnummer 1988.1001.
- Bauer, Fritz. *Die Humanität der Rechtsordnung: ausgewählte Schriften*. Herausgegeben von Joachim Perels. Frankfurt/Main, 1998.
- Burkhardt, Nina. „Rückblende: NS-Prozesse und die mediale Repräsentation der Vergangenheit in Belgien und den Niederlanden“. *Niederlande-Studien* 45. 2009.
- Düx, Heinz. „Der ungewollte Prozeß“. *die tageszeitung*, 21. August 1995. <https://taz.de/Archiv-Suche/!1496060&s/>.
- Fiedler, Anke. „Medienlenkung in der DDR“. *Zeithistorische Studien*, Band 52. 2014.
- Fiedler, Anke und Michael Meyen, Hrsg. *Fiktionen für das Volk: DDR-Zeitungen als PR-Instrument: Fallstudien zu den Zentralorganen Neues Deutschland, Junge Welt, Neue Zeit und Der Morgen*. Berlin, 2011.

- Hansen, Ernt Willi, Karl-Volker Neugebauer, Gerhard P. Groß, und Karl-Volker Neugebauer. *Das Zeitalter der Weltkriege 1914 bis 1945. Völker in Waffen*. Grundkurs deutsche Militärgeschichte. München, 2009.
- Holzweissig, Gunter. „Massenmedien in der DDR“. In *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*, herausgegeben von Jürgen Wilke. Köln, 1999.
- Horn, Sabine. „Erinnerungsbilder: Auschwitz-Prozess und Majdanek-Prozess im westdeutschen Fernsehen“. Essen, 2009.
- Hurwitz, Harold. *Die Stunde Null der deutschen Presse. Die amerikanische Pressepolitik in Deutschland 1945 - 1949*. Köln, 1972.
- Koszyk, Kurt. „Presse unter alliierter Besatzung“. In *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*, herausgegeben von Jürgen Wilke, 31–58. Köln/Wien, 1999.
- Koszyk, Kurt.. *Pressepolitik für Deutsche: 1945 - 1949*. Berlin, 1986.
- Liedtke, Rüdiger. *Die verschenkte Presse. Die Geschichte der Lizenzierung von Zeitungen nach 1945*. Berlin, 1982.
- Matysiak, Stefan. „Die Entwicklung der ostdeutschen Tagespresse nach 1945. Bruch oder Übergang?“. Göttingen, 2004.
- Meyn, Hermann. „Politische Tendenzen überregionaler Tageszeitungen in der Bundesrepublik Deutschland“. *Publizistik*, Nr. 10. Jhg/ Band 3 (1965): 412–23.
- Pendas, Devin O. „I Didn't Know What Auschwitz Was': The Frankfurt Auschwitz Trial and the German Press, 1963-1965“. *Yale Journal of Law & the Humanities* 12, Nr. 2 (2000): 397–446.
- Ristic, Matias. „Hans Hofmeyer – Widersprüche eines Richters „von Format“ oder: ein Blick auf den Auschwitz-Prozess-Vorsitzenden im Lichte bislang unberücksichtigter Rechtsprechung“. *Kritische Justiz* 53, Nr. 1 (17. März 2020): 98–113.
- Steinbacher, Sybille. *Auschwitz: Geschichte und Nachgeschichte*. München, 2007.
- Strunk, Peter. „Pressekontrolle und Propagandapolitik der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD). Der politische Kontrollapparat der SMAD und das Pressewesen im sowjetischen Besatzungsgebiet Deutschlands (1945 - 1947)“. 1989.
- Strunk, Peter. *Zensur und Zensoren: Medienkontrolle und Propagandapolitik unter sowjetischer Besatzungsherrschaft in Deutschland*. Berlin, 1996.
- Wilke, Jürgen, Hrsg. *Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Köln, 1999.
- Williamson, Gordon. *Die SS. Hitlers Instrument der Macht*. Klagenfurt, 1999

Anhang

Tabelle 17: Dienstgrade

SS-Dienstgrade	Wehrmachtssdienstgrade
SS-Sturmbannführer	Major
SS-Hauptsturmführer	Hauptmann

SS-Obersturmführer	Oberleutnant
SS-Untersturmführer	Leutnant
SS-Hauptscharführer	Oberfeldwebel
SS-Oberscharführer	Feldwebel
SS-Unterscharführer	Unteroffizier
SS-Rottenführer	Obergefreiter

Quelle: Williamson 1999, 250; Hansen 2009, 332–333.

DIE ANGEKLAGTEN IM ERSTEN DEUTSCHEN AUSCHWITZ-PROZESS

Tabelle 18: Selbstdarstellung_Ausführlich_FAZ

ID	FAZ_1	FAZ_2	FAZ_3	FAZ_4
Unschuldsbeteuerungen	Unschuldsbeteuerungen nie jemand umgekommen		kein Häftling habe Schaden erlitten gerne gelebt und deshalb auch andere le-viele Leben gerettet ben lassen	immer freundlich zu Häftlingen nie selektiert keinem Menschen etwas zuleide getan freundlich und höflich nicht schuldig nicht an Häftlingsgut bereichert
Rechtfertigungen	nur Befehle befolgt nicht Ausrottung der Juden sondern- Kampf gegen polnischen Widerstand und Bolschewismus		aufgezwungene Tätigkeit nicht Ausrottung der Juden sondernMithäftlinge nur geschlagen, um sie vor Kampf gegen polnischen Widerstandschweren Strafen zu schützen und Bolschewismus nur Befehlsempfänger andere hätten es auch getan habe keinen Einfluss gehabt	immer tiefes Mitleid nur notgedrungen gehandelt versucht Befehlen nicht zu folgen nach der reinen Vernunft gehandelt
Selbstinszenierung als Opfer		willenlose Werkzeuge instrumentalisierte Menschen Opfer Hitlers	betrogene und belogene Opfer des NS Leid in alliierter und deutscher Haft	
Bedauern			bedauere seinen damaligen Irrweg	
Weitere			Ernährer und Beschützer ihrer Familien	

Quelle: Eigene Darstellung

ASTRID SCHÜHLE

Tabelle 19: Selbstdarstellung_Ausführlich_SZ

ID	SZ_1	SZ_2	SZ_3	SZ_6
Unschuldsbeteuerungen	niemandem etwas zuleide getan	nicht selektiert nur Material empfangen immer höflich, freundlich und hilfsbereit nie Herr über Leben und Tod gewesen vor Gott und den Menschen nicht schuldig keiner persönlichen Schuld bewusst		nicht dabeigewesen
Rechtfertigungen	nur Befehle ausgeführt nicht Vernichtung des Judentums sondern Bekämpfung des polnischen Widerstands und Bolschewismus	tiefes innerliches Widerstreben son-erkannte kein Unrecht in Befehlen nur Befehle befolgt	nichts gewusst nur Befehle ausgeführt	Befehl ist Befehl
Selbstinszenierung als Opfer				kleiner Mann soll für die Großen büßen
Bedauern	bedauere Irrweg	tiefes Mitleid mit den Opfern		
Weitere	an Tötung mitgewirkt oft gefragt, ob Verbrecher			

Quelle: Eigene Darstellung